

Im Falle er den Vertrag ausgefertigt hätte, so würde nach Ertheilung der Dispens ab impedimento disparitatis cultus die kirchliche Ehe sub passiva assistentia geschlossen worden sein. Sempronia hätte wieder katholisch werden können. Wir hätten dann eine bürgerlich und kirchlich gültige Ehe zwischen Juden und Christen gehabt, eine Mischehe zwischen Juden und Katholiken mit Vertrag aller Kinder für die katholische Religion. Da Israel alles verweigerte, Sempronia, die schon mit 16 Jahren konfessionslos wurde, den Entscheid des Bischofs, daß ihr Kind nicht getauft werde, ganz gleichgültig hinnahm, so blieb ihr Kind (Mädchen) ungetauft. Es war in der That für eine katholische Erziehung des Kindes nicht gesorgt. Für den Geist der Sempronia, die vor drei Jahren noch im katholischen Religionsunterricht auf der Schulbank der interkonfessionellen Schule gesessen, ist es bezeichnend, daß sie eine jüdische Taufpatin wählte. Erst als der Seelsorger sie aufmerksam machte, daß dies nicht möglich sei, wählte sie eine Katholikin, die ihr Kind an Sonntagen nie in die heilige Messe gehen läßt.

Der Kasus hat damit geendet, daß diese Katholikin das Kind in die lutherische Kirche zur Taufe trug. Der Vater Jude, die Mutter konfessionslos, das Kind evangelisch! Auch eine Familie. Früchte der Neuschule!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Karl Kraja, Koop.

VIII. (Katholisches Kirchengesetz und Protestanten.)

Der Katholik Justinian hat einen protestantischen Diensthofen und glaubt, daß er diesem auch an Freitagen Fleisch geben darf, da er ja als Protestant nicht an das katholische Fastengebot gebunden sei.

Diese Meinung des Justinian ist falsch.

Das kirchliche Fastengebot ist ein menschliches Gesetz und den menschlichen Gesetzen sind alle unterworfen, welche Untergebene des betreffenden Gesetzgebers sind und den Vernunftgebrauch erlangt haben. Nun gehören aber alle, welche gültig getauft sind, zur katholischen Kirche, sind demnach an die Kirchengesetze gehalten. Es ist daher auch gar kein Zweifel, daß an und für sich ein Protestant das katholische Fastengebot halten muß.

Nach der Lehre der Autoren (vergleiche Müller, I^o § 53 n. 5, Molbin I⁷ n. 143, Lehmkuhl I¹¹ n. 228) will aber die Kirche jene Vorschriften, welche die persönliche Heiligung des Menschen bezwecken, bei den Protestanten nicht drängen, „ne augeantur peccata“; diese halten sich, u. zw. vielfach bona fide, für frei von den Gesetzen der katholischen Kirche. Sie sind habitualiter, aber nicht actualiter an die katholischen Kirchengesetze gebunden, übertreten sie, wenn sie dagegen handeln, sündigen aber dadurch nicht; eine solche Handlung ist schlecht, ein peccatum materiale, aber nicht böse, kein peccatum formale.

In jenen Kirchengesetzen jedoch, welche den Schutz der öffentlichen Ordnung betreffen, z. B. in den Vorschriften über die kirchlichen

Ehehindernisse, sind auch Protestanten an die Bestimmungen des katholischen Eherechtes gebunden, was bei Beurteilung der Gültigkeit einer protestantischen Ehe zu beachten ist.

Der Protestant, der am Freitag Fleisch ißt, sündigt nicht formell; aber seine Handlung ist, vom katholischen Standpunkte aus beurteilt, schlecht, sodaß kein Katholik ihn zu einer solchen Handlung verleiten darf. Justinian darf seinem protestantischen Diensthoten am Freitag kein Fleisch zum Essen geben; wohl aber könnte er aus einem vernünftigen Grunde es eher dulden, daß sein protestantischer, als daß sein katholischer Diensthote am Fasttage Fleisch esse. Ähnliches ist zu sagen in betreff der anderen Kirchengesetze. Ein echter Katholik wird und muß auch in solchen Fällen seine katholische Ueberzeugung in Klugheit betätigen, und vor allem durch das gute Beispiel auf die akatholischen Diensthoten einwirken, daß auch sie die volle Wahrheit des Glaubens erlangen.

F. A.

IX. (Leichenverbrennung.) I. In einer Stadt, in welcher auch von Katholiken die Frage der Leichenverbrennung lebhaft erörtert wird, hält es der Seelsorger für seine Pflicht, von der Kanzel zu diesem neuheidnischen Problem Stellung zu nehmen. Er verweist auf die Scheingründe, welche heute für den Leichenofen in das Feld geführt werden, und zeigt, daß nach echt katholischer Auffassung die Ruhestätte für den in Gott verschiedenen Christen der Gottesacker bleiben müsse; daß nach wahrhaft tiefer katholischer Auffassung die Leichenverbrennung ein „verabscheuungswürdiger Mißbrauch“¹⁾ sei. „Wie sehr unsere Kirche die heidnische Unsitte der Feuerbestattung haßt, könnt ihr, Geliebte im Herrn, auch daraus entnehmen, daß die Mitglieder eines Vereines für Leichenverbrennung der Exkommunikation verfallen.“

Mit diesem letzten Satz ist unserem Priester ein Mißverständnis passiert. Ein Mitglied eines Vereines für Leichenverbrennung infurriert nur dann die *excommunicatio latae sententiae Romano Pontifici simpliciter reservata*, wenn der Verein zugleich ein Freimaurerverein ist.

Auf eine Anfrage, ob es erlaubt sei, einem Verein für Leichenverbrennung beizutreten, hat die heilige Kongregation der Inquisition am 19. Mai 1886 die Antwort gegeben: „Negative, et si agatur de societatibus massonicae sectae filiabus, incurri poenas contra has latas.“²⁾

II. Kaplan Johannes wird zu einem Sterbenden gerufen, um ihm die Sakramente zu spenden. Johannes weiß, daß wohl der Todfranke keinem Freimaurerverein angehört, daß er aber testamentarisch verfügt habe, sein Leichnam müsse in Ulm verbrannt werden.

Bei der Beichte sagt der Sterbende über diesen seinen Willensentschluß zum Kaplan kein Wort. Johannes sagt auch nichts, absolviert ihn, reicht ihm die Wegzehrung rc.

¹⁾ Acta s. sedis vol. XIX. p. 46. — ²⁾ Ebd.